

***Müritz-  
Wasser-/Abwasser-  
zweckverband***

*Ernst-Alban-Straße 2 17192 Waren (Müritz)  
Telefon (03991) 185-0. Telefax (03991) 185-112*

***Gebührensatzung für die  
dezentrale Abwasserbeseitigung der  
Grundstücksabwasseranlagen***

*Stand: November 2006*

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 Abs. 1, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 527), des § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 23.05.2006, S 194) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 29.11.2006 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband, nachstehend Verband genannt, betreibt die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes.
- (2) Der Verband bzw. Betreiber erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung eine Abwassergebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Der Gebührenmaßstab bemisst sich nach der Menge des zu entsorgenden Abwassers bzw., des Fäkalschlammes einschließlich Transportkosten ohne Mehraufwendungen in m<sup>3</sup>.
- (2) Die Gebührensätze betragen:
  - für Abwasser aus den abflusslosen Sammelgruben  
10,54 €/m<sup>3</sup>
  - für Fäkalschlamm aus den Hauskläranlagen  
(Dreikammer-Kläranlagen) 22,59 €/m<sup>3</sup>
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren werden besondere Mehraufwendungen beim Abtransport berechnet:
  1. Kleinstmengenzuschlag bei < 3 m<sup>3</sup>, 15,33 € pro Fahrt außerhalb des Tourenplanes
  2. Fahrten an Werktagen von Montag bis Donnerstag vor 7:00 Uhr bzw. nach 16:00 Uhr und Freitag vor 7:00 bzw. nach 12:00 Uhr sowie sonnabends, sonntags und an Feiertagen erfolgen nur auf Antrag der Gebührenpflichtigen. Sie werden mit 50 % Aufschlag auf die Gebührensätze berechnet.

- (4) Die Entsorgung erfolgt über die Stadtwerke Waren GmbH als Betriebsführungsgesellschaft des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes. Diese dürfen sich für den Transport Dritter bedienen.
- (5) Die Abfuhr erfolgt in der Regel nach einem Tourenplan bzw. aber mindestens einmal im Jahr. Zur Wahrnehmung seiner Entsorgungspflicht ist der Zweckverband berechtigt, notfalls auch ohne Einverständnis des Gebührenpflichtigen die Abfuhr vorzunehmen und zu berechnen.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder wäre, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührensschuldner (wirtschaftliches Eigentum i. S. d. § 39 AO 1977).
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (3) Bei Übergang des Eigentums oder des Erbbaurechts hat der bisherige Gebührensschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 5**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.

## § 6

### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Abwasserbeseitigungssatzung
  - die Vorbehandlungsanlage bzw. abflusslose Grube nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
  - die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
  - die Entleerung behindert,
  - die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
  - seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

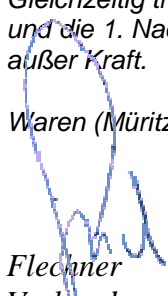
## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung zum 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 30. November 1993 und die 1. Nachtragssatzung vom 2. Dezember 1997 außer Kraft.

Waren (Müritz), 29. November 2006

  
Flechner  
Verbandsvorsteher

